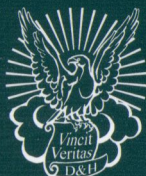


CARL SCHMITT

Der Nomos der Erde

im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum

Fünfte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

CARL SCHMITT

Der Nomos der Erde

CARL SCHMITT

Der Nomos der Erde

im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum

Fünfte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 1950
2. Auflage 1974
3. Auflage 1988
4. Auflage 1997
5. Auflage 2011

Alle Rechte vorbehalten
© 2011 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISBN 978-3-428-08983-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Dieses Buch, die wehrlose Frucht harter Erfahrungen, lege ich auf dem Altar der Rechtswissenschaft nieder, einer Wissenschaft, der ich über vierzig Jahre gedient habe. Ich kann nicht voraussehen, wer sich meiner Opfergabe bemächtigen wird, sei es ein denkender Mensch, sei es ein praktischer Verwerter, sei es ein Zerstörer und Vernichter, der das Asyl mißachtet. Die Schicksale eines Buches stehen nicht in der Hand des Autors, so wenig wie sein persönliches Schicksal, das daran hängt.

In der Sache könnte das Buch zwei Verse Goethes aus dem Juli 1812 als Motto tragen:

*Das Kleinliche ist alles weggeronnen,
nur Meer und Erde haben hier Gewicht.*

Denn es ist hier von festem Land und freiem Meer die Rede, von Landnahmen und Seenahmen, von Ordnung und Ortung. Aber so großartig das Motto wäre, es würde doch eine Gefahr in sich enthalten. Die beiden erstaunlichen Verse lenken die Aufmerksamkeit zu sehr von dem völkerrechtlichen Thema weg und ziehen sie entweder in eine geographisch-naturwissenschaftliche oder in eine elementarisch-mythologische Betrachtung hinein. Das würde dem mit großer Mühe erarbeiteten, eigentlich rechtswissenschaftlichen Grundgedanken des Buches nicht gerecht. Ich bin den Geographen, an erster Stelle Mackinder, zu großem Dank verpflichtet. Trotzdem bleibt die juristische Denkarbeit etwas anderes als Geographie. Die Juristen haben ihr Wissen von Ding und Boden, von Realität und Territorialität nicht von den Geographen erlernt. Der Begriff der Seenahme ist von einem Juristen geprägt und nicht von einem Geopolitiker. In dem Selbstbewußtsein des Juristen weiß ich mich mit einem bedeutenden Völkerrechtslehrer der Gegenwart, mit Camilo Barcia Trelles einig, der das Thema Land und Meer ebenfalls behandelt hat.

Viel tiefer als mit der Geographie geht die Verbindung mit den mythischen Quellen rechtsgeschichtlichen Wissens. Sie sind uns durch Johann Jakob Bachofen erschlossen worden, wobei wir viele Anregungen des genialen Jules Michelet nicht vergessen wollen. Bachofen ist der legitime Erbe Savignys. Er hat das, was der Begründer der historischen Rechtsschule unter Geschichtlich-

keit verstand, weitergeführt und unendlich fruchtbar gemacht. Das ist etwas anderes als Archäologie und Museum. Es betrifft die Existenzfrage der Rechtswissenschaft selbst, die heute zwischen Theologie und Technik zerrieben wird, wenn sie nicht in einer richtig erkannten und fruchtbar gewordenen Geschichtlichkeit den Boden ihres eigenen Daseins behauptet.

Dadurch wird die Frage der Darstellung zu einem besonders schwierigen Problem. Hemmungen und Hindernisse aller Art gehören zu unserer heutigen Lage. Auch einem beziehungslosen Kritiker wird es nicht schwer werden, bibliographische und andere Mängel zu entdecken. Es kommt hinzu, daß ich mich vor jeder Aktualität hüte und an manchen Punkten (S. 255, 285) abbreche, um nicht in einen falschen Verdacht zu geraten. Alle Sachverständigen klagen ja über die babylonische Sprachverwirrung unserer Zeit, über die Roheit des ideologischen Kampfes und über die Zersetzung und Vergiftung selbst der gängigsten und geläufigsten Begriffe unserer heutigen Öffentlichkeit. Da bleibt nichts übrig, als das gewaltige Material zu sichten, den neuen Gedanken sachlich darzulegen, unnützen Streit zu vermeiden und die Größe des Themas nicht zu verfehlen. Denn beides, das Thema selbst und seine gegenwärtige Situation, ist überwältigend.

Die bisherige, europa-zentrische Ordnung des Völkerrechts geht heute unter. Mit ihr versinkt der alte Nomos der Erde. Er war aus der märchenhaften, unerwarteten Entdeckung einer Neuen Welt hervorgegangen, aus einem unwiederholbaren geschichtlichen Ereignis. Eine moderne Wiederholung könnte man sich nur in phantastischen Parallelen denken, etwa so, daß Menschen auf dem Wege zum Mond einen neuen, bisher völlig unbekanntem Weltkörper entdeckten, den sie frei ausbeuten und zur Entlastung ihres Erdenstreites benutzen könnten. Die Frage eines neuen Nomos der Erde ist mit solchen Phantasien nicht beantwortet. Ebenso wenig wird sie durch weitere naturwissenschaftliche Erfindungen gelöst werden. Das Denken der Menschen muß sich wieder auf die elementaren Ordnungen ihres terrestrischen Daseins richten. Wir suchen das Sinnreich der Erde. Das ist das Wagnis dieses Buches und das Vorgebot unserer Arbeit.

Es sind die Friedfertigen, denen das Erdreich versprochen ist. Auch der Gedanke eines neuen Nomos der Erde wird sich nur ihnen erschließen.

Inhaltsübersicht

I. Fünf einleitende Corollarien	11
1. Das Recht als Einheit von Ordnung und Ortung	13
2. Vor-globales Völkerrecht	20
3. Hinweise zum Völkerrecht des christlichen Mittelalters	25
Die Respublica Christiana als Raumordnung / Das christliche Reich als Aufhalter (Kat-echon) / Kaisertum, Cäsarismus, Tyrannis	
4. Über die Bedeutung des Wortes Nomos	36
Nomos und Gesetz / Der Nomos als Herrscher / Nomos bei Homer / Der Nomos als raumeinteilender Grund-Vorgang	
5. Die Landnahme als konstituierender Vorgang des Völkerrechts	48
II. Die Landnahme einer Neuen Welt	53
1. Die ersten globalen Linien: Von der Raya über die Amity Line zur Linie der Westlichen Hemisphäre	54
2. Die Rechtfertigung der Landnahme einer Neuen Welt (Francisco de Vitoria)	69
3. Juristische Rechtstitel der Landnahme einer Neuen Welt (Entdeckung und Okkupation)	96
Die neue Flächenordnung Staat / Okkupation und Entdeckung als Rechtstitel der Landnahme / Die Rechtswissenschaft gegenüber der Landnahme einer Neuen Welt, insbesondere Grotius und Pufendorf	
III. Das Jus Publicum Europaeum	111
1. Der Staat als tragende Größe einer neuen, zwischenstaatlichen und europazentrischen Raumordnung der Erde	112
Überwindung des Bürgerkrieges durch den Krieg in staatlicher Form / Der Krieg als Beziehung zwischen gleich-souveränen Personen / Die umfassende Raumordnung / Hegels Lehre vom Staat und Rousseaus Lehre von Krieg	

2. Umwandlung mittelalterlicher Kriege (Kreuzzüge oder Fehden) in nichtdiskriminierende Staatenkriege (von Ayala bis Vattel)	123
Balthazar Ayala / Zweifel am gerechten Krieg / Albericus Gentilis / Grotius zum Problem des gerechten Krieges / Richard Zouch / Pufendorf, Bynkershoek, Vattel / Kant's ungerechter Feind	
3. Die Freiheit der Meere	143
Zwei Raumordnungen: festes Land und freies Meer / Ist das freie Meer res nullius oder res omnium? / Der Übergang Englands zu einer maritimen Existenz / Der hundertjährige Bücherkrieg / Von der elementaren zur geordneten Freiheit der Meere	
4. Territoriale Änderungen	156
Gebietsveränderungen außerhalb und innerhalb einer völkerrechtlichen Raumordnung / Gebietsänderungen innerhalb des jus publicum Europaeum / Staatsukzession im jus publicum Europaeum (bei endgültiger Landnahme) / Occupatio bellica im jus publicum Europaeum (provisorische Inbesitznahme)	
5. Hinweis auf nicht-staatsbezogene Möglichkeiten und Elemente des Völkerrechts	183
IV. Die Frage eines Neuen Nomos der Erde	187
1. Die letzte gesamteuropäische Landnahme (Kongo-Konferenz 1885)	188
2. Auflösung des jus publicum Europaeum (1890 - 1918)	200
3. Die Genfer Liga und das Raumordnungsproblem der Erde	213
4. Sinnwandel des Krieges	232
a) Der Versailler Vertrag von 1919 / Kriegsverbrechen im alten Sinne (Art. 228 Vers. Vertrag) / Wilhelm II. als Kriegsverbrecher / Der Kriegsschuldartikel des Versailler Vertrages	
b) Ansatz zu einer Kriminalisierung des Angriffskrieges im Genfer Protokoll von 1924 / Entstehung des Genfer Protokolls vom 2. Oktober 1924 / Inhalt des Genfer Protokolls / Der Tatbestand des neuen Verbrechens: Angriffsakt, Angriffskrieg, ungerechter Krieg	
5. Die westliche Hemisphäre	256

Inhaltsübersicht	9
6. Sinnwandel der völkerrechtlichen Anerkennung	270
Das Dilemma von Isolation und Intervention / Problematik der Anerkennung von Rebellen (entwickelt am Beispiel des Sezessionskrieges) / Sinnwandel der Anerkennung einer fremden Regierung	
7. Der Krieg der modernen Vernichtungsmittel	285
Das Raumbild des nach Land und Meer getrennten Kriegsschauplatzes / Wandel des Raumbildes der Kriegsschauplätze / Raumwandel des Luftkrie- ges / Das Problem des gerechten Krieges	
Namenverzeichnis	301
Sachregister	304

I.
Fünf einleitende Corollarien

1. Das Recht als Einheit von Ordnung und Ortung

Die *Erde* wird in mythischer Sprache die Mutter des Rechts genannt. Das deutet auf eine dreifache Wurzel von Recht und Gerechtigkeit.

Erstens birgt die fruchtbare Erde in sich selbst, im Schoße ihrer Fruchtbarkeit, ein inneres Maß. Denn die Mühe und Arbeit, Saat und Bestellung, die der Mensch an die fruchtbare Erde verwendet, wird von der Erde durch Wachstum und Ernte gerecht belohnt. Jeder Bauer kennt das innere Maß dieser Gerechtigkeit.

Zweitens zeigt der vom Menschen gerodete und bearbeitete Boden feste Linien, in denen bestimmte Einteilungen sinnfällig werden. Sie sind durch die Abgrenzungen der Äcker, Wiesen und Wälder eingefurcht und eingegraben. In der Verschiedenheit der Fluren und Felder, des Fruchtwechsels und der Brachen werden sie sogar eingepflanzt und eingesät. In diesen Linien werden die Maße und Regeln der Bewirtschaftung erkennbar, nach denen die Arbeit des Menschen an der Erde vor sich geht.

Drittens endlich trägt die Erde auf ihrem sicheren Grunde Umzäunungen und Einhegungen, Grenzsteine, Mauern, Häuser und andere Bauwerke. Hier werden die Ordnungen und Ortungen menschlichen Zusammenlebens offenkundig. Familie, Sippe, Stamm und Stand, die Arten des Eigentums und der Nachbarschaft, aber auch die Formen der Macht und der Herrschaft werden hier öffentlich sichtbar.

So ist die Erde in dreifacher Weise mit dem Recht verbunden. Sie birgt es in sich, als Lohn der Arbeit; sie zeigt es an sich, als feste Grenze; und sie trägt es auf sich, als öffentliches Mal der Ordnung. Das Recht ist erdhaft und auf die Erde bezogen. Das meint der Dichter, wenn er von der allgerechten Erde spricht und sagt: *justissima tellus*.

Das *Meer* kennt keine solche sinnfällige Einheit von Raum und Recht, von Ordnung und Ortung. Zwar werden auch die Reichtümer des Meeres, Fische, Perlen und andere Dinge, von Menschen in harter Arbeit gewonnen, aber nicht, wie die Früchte des Erdbodens, nach einem inneren Maß von Saat und Ernte. In das Meer lassen sich auch keine Felder einsäen und keine festen Linien eingraben. Die Schiffe, die das Meer durchfahren, hinterlassen keine Spur. „Auf den Wellen ist alles Welle“. Das Meer hat keinen Charakter in der ursprüng-

lichen Bedeutung des Wortes Charakter, das von dem griechischen Wort *charassein*, eingraben, einritzen, einprägen kommt. Das Meer ist frei. Das bedeutet nach dem neueren Völkerrecht, daß das Meer kein Staatsgebiet ist und daß es für drei sehr verschiedenartige Bereiche menschlicher Aktivität, nämlich für die Fischerei, für die friedliche Schifffahrt und für die Kriegsführung, allen in gleicher Weise offenstehen soll. So steht es wenigstens in den Lehrbüchern des Völkerrechts gedruckt zu lesen. Man kann sich leicht ausmalen, was aus diesem gleichen Recht auf freie Benutzung des Meeres praktisch wird, wenn eine räumliche Kollision entsteht, wenn z. B. das Recht auf freie Fischerei oder das Recht eines Neutralen auf friedliche Schifffahrt mit dem Recht einer starken Seemacht auf freie Kriegsführung zusammenstößt. Dann soll ein und dieselbe Fläche des für alle drei Dinge gleich freien Meeres zu ein und derselben Zeit der Schauplatz und das Betätigungsfeld sowohl friedlicher Arbeit wie auch kriegerischer Aktion eines modernen Seekrieges werden. Dann darf der friedliche Fischer ebendort friedlich fischen, wo die kriegführende Seemacht ihre Minen legen darf, und der Neutrale darf dort frei fahren, wo die Kriegführenden sich mit Minen, Unterseebooten und Flugzeugen gegenseitig vernichten dürfen.

Das betrifft jedoch bereits Fragen eines komplizierten modernen Zustandes. Ursprünglich, vor der Gründung großer Seereiche, besagt der Satz von der Freiheit des Meeres etwas sehr Einfaches. Er besagt nämlich nichts anderes, als daß das Meer ein freies Feld freier Beute ist. Hier konnte der Seeräuber, der Pirat, sein böses Handwerk mit gutem Gewissen treiben. Hatte er Glück, so fand er in einer reichen Beute den Lohn für das gefährliche Wagnis, auf das freie Meer hinausgefahren zu sein. Das Wort *Pirat* kommt vom griechischen *peiran*, das heißt von Erproben, Versuchen, Wagen. Keiner der Helden Homers hätte sich geschämt, der Sohn eines solchen wagemutigen, sein Glück erprobenden Piraten zu sein. Denn auf dem offenen Meer gab es keine Hegungen und keine Grenzen, keine geweihten Stätten, keine sakrale Ortung, kein Recht und kein Eigentum. Viele Völker hielten sich auf den Bergen, weit von der Küste entfernt und hatten die alte, fromme Scheu vor dem Meere niemals verloren. Virgil prophezeit in der 4. Ekloge, daß es im kommenden glücklichen Zeitalter keine Seefahrt mehr geben wird. Ja, in einem heiligen Buch unseres christlichen Glaubens, in der Apokalypse des hl. Johannes, lesen wir über die neue, von Sünden gereinigte Erde, daß es ein Meer auf ihr nicht mehr geben wird: ἡ θάλασσα οὐκ ἔστιν ἔτι. Auch viele Juristen terraner Völker kennen diese Scheu vor dem Meere. Bei manchen spanischen und selbst portugiesischen Autoren des 16. Jahrhunderts ist das noch zu erkennen. Ein berühmter

italienischer Jurist und Humanist dieser Zeit, Alciatus, sagt, daß die Piraterie ein Verbrechen mit mildernden Umständen ist. „Pirata minus delinquit, quia in mari delinquit“. Auf dem Meere gilt kein Gesetz.

Erst als große See-Reiche, maritime Imperien oder, nach einem griechischen Ausdruck, Thalassokratien entstanden, wurde auch auf dem Meere Sicherheit und Ordnung hergestellt. Die Störer der so geschaffenen Ordnung sanken jetzt zu gemeinen Verbrechern herab. Der Pirat wurde zum Feinde des Menschengeschlechts, zum *hostis generis humani* erklärt. Das besagt, daß er von den Machhabern der See-Reiche geächtet und ausgestoßen, recht- und friedlos gelegt wurde. Solche Ausdehnungen des Rechts in den Raum des freien Meeres hinein sind weltgeschichtliche Ereignisse von umwälzender Bedeutung. Wir wollen sie als *Seenahmen* bezeichnen. Die Assyrer, die Kreter, die Griechen, die Karthager und die Römer haben auf diese Weise im Mittelmeer, die Hanseaten in der Ostsee, die Engländer auf den Weltmeeren „die See genommen“. The Sea must be kept, die See muß genommen werden, heißt es bei einem englischen Autor¹). *Seenahmen* werden aber erst in einem späten Stadium menschlicher Machtmittel und menschlichen Raumbewußtseins möglich.

Die großen Ur-Akte des Rechts dagegen bleiben erdgebundene Ortungen. Das sind: Landnahmen, Städtegründungen und Gründungen von Kolonien. In einer mittelalterlichen Definition der *Etymologia* des Isidor von Sevilla, die in den ersten Teil des berühmten *Decretum Gratiani* (um 1150) aufgenommen worden ist, wird das Wesen des Völkerrechts sehr konkret angegeben: *Jus gentium est sedium occupatio, aedificatio, munitio, bella, captivitates, servitutes, postliminia, foedera pacis, induciae, legatorum non violandorum religio, connubia inter alienigenas prohibita*. Das heißt wörtlich: Völkerrecht ist Landnahme, Städtebau und Befestigung, Kriege, Gefangenschaft, Unfreiheit, Rückkehr aus der Gefangenschaft, Bündnisse und Friedensschlüsse, Waffenstillstand, Unverletzlichkeit der Gesandten und Eheverbote mit Fremdgeborenen. Die Landnahme steht an erster Stelle. Vom Meer ist hier nicht die Rede. Im *Corpus Juris Justiniani* (z. B. *Dig. de verborum significatione* 118) finden sich ähnliche Definitionen, in denen von Krieg, Verschiedenheit der Völker, Reichen und Abgrenzungen, vor allem von Handel und Verkehr (*commercium*) als dem Wesen des Völkerrechts die Rede ist. Es wäre der Mühe wert, die einzelnen Bestandteile solcher Definitionen zu vergleichen und geschichtlich zu betrachten. Das wäre jedenfalls sinnvoller als die abstrakten und auf sog. Normen abgestellten Begriffsbestimmungen moderner Lehrbücher. Jene mittelalterliche Inhalts-

¹ Fulton, *The Sovereignty of the Sea*. London 1911.